



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2014

Schwerin, den 27. Oktober

Nr. 42

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
– Gemeinde Steinhagen ..... 1110
- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
– Stadt Malchin ..... 1111

#### Justizministerium

- Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 313 - 6 ..... 1112

#### Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten im Rahmen des Mammographie-Screenings ..... 1114

#### Schriftleitung

- Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes sowie des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2014/2015 ..... 1115

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2014

## **Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 13. Oktober 2014 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) gestellten Antrag des Amtes Bützow-Land für die Gemeinde Steinhagen vom 29. September 2014 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Gemeinde Steinhagen für die Bürgermeisterwahl am 22. Februar 2015 und eine mögliche Stichwahl am 8. März 2015 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag sowie gegebenenfalls am ersten oder zweiten Tag vor der Stichwahl in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Sport schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1110

## **Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 13. Oktober 2014 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) gestellten Antrag der Stadt Malchin vom 30. September 2014 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Stadt Malchin für die Bürgermeisterwahl am 10. Mai 2015 und eine mögliche Stichwahl am 31. Mai 2015 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag sowie gegebenenfalls am ersten oder zweiten Tag vor der Stichwahl in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Sport schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1111

## Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 13. Oktober 2014 – III 240a/4250-1 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 313 - 6

### I.

Die Gnadenbehörden veranlassen die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland (Abschnitt III) verbüßen, nach folgenden Grundsätzen:

1. Gefangene, deren Entlassung in die Zeit vom Freitag, dem 28. November 2014 bis einschließlich Freitag, dem 2. Januar 2015 (beide Tage eingeschlossen) fällt, sind nach Prüfung der Voraussetzungen schnellstmöglich, frühestens jedoch am Donnerstag, dem 27. November 2014, aus der Strafhaft zu entlassen.  
Hinsichtlich der Nichtanrechnung von Freistellungszeiten wird auf § 55 Absatz 8 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.
2. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, sind die noch bestehende Strafe oder der noch bestehende Strafrest durch Einzelgnadenerweis ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
3. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil dem Verurteilten nach § 57 des Strafgesetzbuches, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes, § 88 des Jugendgerichtsgesetzes oder im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.

### II.

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
  - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
  - b) bei denen nach Beurteilung der Justizvollzugsanstalt Unterkunft und Lebensunterhalt nicht gesichert sind,
  - c) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 2. Januar 2015 hinausgehender weiterer Vollzug vorge-merkt ist (zum Beispiel Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Abschiebe- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung),

- d) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
  - e) die sich nicht mindestens seit dem 1. Mai 2014 ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden,
  - f) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
  - g) gegen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2014 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
  - h) die nach dem 30. Juni 2014 von einem Urlaub, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind oder die nach dem 30. Juni 2014 entwichen sind,
  - i) bei denen nach § 68f Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches Führungsaufsicht eintritt.
2. Von der vorzeitigen Entlassung nach Abschnitt I Nummer 2 (gnadenweiser Erlass bei endgültigem Strafende) sind ferner diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, gegen die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von zwei oder mehr Jahren vollstreckt wird.

3. Von der vorzeitigen Entlassung kann abgesehen werden, wenn über die Ausschlussgründe nach den Nummern 1 und 2 hinaus gegen den Gefangenen sprechende gewichtige Umstände bekannt werden, die der Gnadenentscheidung im Einzelfall entgegenstehen. In diesem Fall hat die Gnadenbehörde vor einer ablehnenden Entscheidung dem Justizministerium unverzüglich – gegebenenfalls fernmündlich – zu berichten und die Entscheidung des Justizministeriums abzuwarten.

4. Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden. Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt seines Erlasses und der Entlassung Umstände auftreten, die eine der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten, die Versagung des Gnadenerweises begründenden Voraussetzungen erfüllt.

Für die Zurücknahme und den Widerruf gilt § 15 der Gnadenordnung vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1566) entsprechend.

**III.**

Bei Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

**IV.**

1. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten haben den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe vorliegen oder bekannt sind. Dabei kommt der Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung besondere Bedeutung zu. Später bekannt werdende Fälle sind den Gnadenbehörden fernmündlich im Voraus mitzuteilen.
2. Die Justizvollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmittteilung an die Gnadenbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafrest, die in den Zeitraum vom 28. November 2014 bis zum 2. Januar 2015 fallen, mit dem Zusatz:

**„Erlassen/ausgesetzt am .....  
aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014  
[Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums  
Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Oktober 2014  
(AmtsBl. M-V S. 1112)].“**

Sonstige Mitteilungspflichten aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

**V.**

Bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllen, verbleibt es bei der Regelung des § 43 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht.

**VI.**

Die Gnadenbehörden berichten dem Justizministerium bis zum 15. Dezember 2014 über die vorläufige Zahl der Fälle, in denen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift Gnadenerweise erteilt worden sind, sowie die Zahl der Verurteilten, die es abgelehnt haben, vorzeitig entlassen zu werden. Erforderlichenfalls nachzuerfassende Fälle sind bis zum 15. Januar 2015 ergänzend anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

**VII.**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich der Ministerpräsident die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat [vergleiche Nummern I und IV des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 17. Dezember 1990 (AmtsBl. M-V 1991 S. 79)].

**VIII.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1112

## **Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten im Rahmen des Mammographie-Screenings**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 10. Oktober 2014 – IX 360c - 417-12676-2014/017 –

Gemäß § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476) wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, wird zugelassen, dass in Mecklenburg-Vorpommern von Strahlenschutzverantwortlichen (Betreiber/programmverantwortlicher Arzt) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen an Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres durchgeführt werden dürfen,
  - 1.1 wenn die Strahlenschutzverantwortlichen über eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 der Röntgenverordnung für den Betrieb von Röntgendiagnostikeinrichtungen verfügen, die die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen der freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebserkrankungen beinhaltet,
  - 1.2 wenn diese vor Erteilung der Genehmigung nach § 3 Absatz 1 der Röntgenverordnung eine Genehmigung nach den §§ 4 oder 4a der Anlage 9.2 zum Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. Oktober 2013, der zuletzt durch den Vertrag vom 18. Juni 2014 geändert worden ist ([http://www.kbv.de/media/sp/BMV\\_Aerzte.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/BMV_Aerzte.pdf)), vorlegen und
  - 1.3 wenn die qualitätssichernden Maßnahmen insbesondere nach den §§ 16 und 17a der Röntgenverordnung eingehalten werden.
2. Die Aufgaben der Zentralen Stelle, die die Einladungen durchführt, werden vom Medizinischen Dienst der Krankenkassenversicherung Mecklenburg-Vorpommern e. V. wahrgenommen.
3. Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften und Allgemeinverfügungen unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 325, 19053 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

## Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes sowie des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2014/2015

Bekanntmachung der Schriftleitung

Vom 14. Oktober 2014

Für einen reibungslosen Ablauf der Herausgabe der Verkündungsblätter zum Jahreswechsel 2014/2015 wird für die Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

### 1. Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern:

Letzter Ausgabetermin im **Jahr 2014** 29. Dezember 2014

Redaktionsschluss 16. Dezember 2014

### 2. Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und Anlage Amtlicher Anzeiger:

Letzter Ausgabetermin im **Jahr 2014** 29. Dezember 2014

Redaktionsschluss 16. Dezember 2014

Erster Ausgabetermin im **Jahr 2015** 12. Januar 2015

Redaktionsschluss 30. Dezember 2014

Nächster Ausgabetermin 19. Januar 2015

Redaktionsschluss 6. Januar 2015

AmtsBl. M-V 2014 S. 1115

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt